№. 13. 1856.

Görlitzer Nachrichten.

Erscheinen wöchentlich 3mal: Dinstag, Donnerstag und Sonnabend.

Beilage zur Lausitzer Zeitung №. 13.

Insertions-Gebühren für den Raum einer Petitzeile 6 Pf.

Dinstag, den 29. Januar 1856.

Verhandlungen der Stadtverordneten zu Görlitz in der Sitzung vom 25. Januar.

Anwesend 48 Mitglieder; entschuldigt die Herren: Berger, Döring, Glocke, Köppe, Kugler, Lissel, Pfennigwerth, Rehfeld, James Schmidt.

1) Gegen die Niederlassung des Arbeiters Mühle, des Kutschers Mühle, des Steinbruchpächters Reimann, der Hausbesitzerin Frey, des Rentiers v. Palubicki, des Drechslers August Schulz, des Schmidts Finster, des Rentiers Moritz Müller, des Lieutenants a. D. Constantin Röhr, des Holzbildhauers Scholz und des vormaligen Gedingehäuslers Höhne hat Versammlung nichts einzuwenden. — 2) Dagegen wird das Bedürfniß, die Zahl der hiesigen Schleifer durch einen Ausländer zu vermehren, nicht anerkannt, und daher der Niederlassungsantrag des Schleifers Frindt zurückgewiesen. — 3) Die Dankschreiben des Herrn Lehrers Graf, des Herrn Lehrers Kabstein, des Herrn Oberlehrers Jehrisch, des Schuldieners Sauer, der Volksschullehrer H. Krause und Genossen, und der Laternenwärter werden zur Kenntniß gebracht. — 4) Der Caroline Schimbke in Rauscha werden 3 Thlr., der Wittwe Mücke in Rauscha 3 Thlr., der verw. Holzvogt Winkler in Penzighammer 15 Thlr., dem Inwohner Kleindt in Nieder-Bielau 3 Thlr., der unverehelichten Kindler in N.-Bielau 2 Thlr., der Wittwe Dittrich in N.-Bielau 4 Thlr., und der Wittwe Scheibe in Neuhaus 2 Thlr. als Unterstützung pro 1856 bewilligt. — 5) Der Christiane Deckwerth in Hennersdorf wird die frühere Unterstützung an Brennmaterial von 2000 Stück Torf auch pro 1856 gewährt. — 6) Dem Schmied Müssiggang in Langenau kann in Betracht des ihn betroffenen Brandunglücks das Wiesenpachtgeld von 2 Thlr. 25 Sgr. erlassen und ihm 4 Schachtruthen Steine vom Fuchsberge zu dem Preise von 10 Thlr. pro Schachtruthe überlassen werden. — 7) Die Ertheilung des Zuschlages an Hrn. Maurermeister Krusch als Mindestfordernden für die Erd- und Maurerarbeiten bei dem Bau des Blockhauses wird genehmigt. — 8) Die beantragte Gratification von 2 Thlr. für den Holzhofarbeiter Koch in Kohlfurt wird bewilligt. — 9) Die Hundesteuer-Rechnung pro 2. Semester 1854 und die Hundesteuer-Rechnung pro 1. Semester 1855 werden dechargirt. — 10) Den von dem Hrn. Kurator des Gymnasiums und dem Hrn. Rector Schütt gestellten Anträgen, betreffend die Einrichtung zweier neuen Klassen im Gymnasio, und die Anstellung zweier Lehramts-Candidaten für den Zeitraum von Ostern bis Michaelis d. J., so wie die Berufung des Hrn. Diaconus Schuricht als Religionslehrer, tritt Versammlung in Allem genehmigend bei und ersucht den Magistrat, darüber Vorschläge zu machen, ob vielleicht die angeregte Erhöhung des Schulgeldes schon von Ostern, und in welcher Höhe, stattfinden kann. — 11) Versammlung genehmigt, daß dem Ausschuß der vereinigten Landwirthschaftlichen Vereine der Oberlausitz, Behufs einer in diesem Sommer abzuhaltenden Thierschau, der Platz vor dem Schießhause bis an die Terrassen zur Benutzung überlassen und die nöthigen Stangen für die Viehstände unentgeltlich gewährt werden und bewilligt einen baaren Beitrag von 50 Thlr. — 13) Die Aufstellung von 4 Straßenkandelabern zur Beleuchtung des Theiles der Promenade vom Portikus bis zur Ecke des Schmidtschen Gartens wird für nöthig erachtet und die Kosten von 148 Thlr. 4 Sgr. bewilligt. — 13) Die Beschaffung eines Apparates zur Aichung der Gasmesser wird genehmigt und die Kosten von 89 Thlr. bewilligt. — 14) Zur Ausführung der nothwendigen Reparaturen an den Gebäuden der Försterwohnung in Lauterbach werden die Kosten von 67 Thlr. 10 Sgr. bewilligt und der Magistrat ersucht, Vorlagen wegen des als dringend anerkannten Neubaues dieses Forst-Etablissements zu machen. — 15) Ehe Versammlung die bei Ausführung der Baulichkeiten an den städtischen Forst-Etablissements entstandenen Mehrkosten bewilligt, wird der Magistrat ersucht, eine vollständige Uebersicht der Mehrausgaben vorzulegen. — 16) Den Mindestfordernden auf die Lieferung der Schmiede- und Nagelschmiede-Arbeiten für das Bauamt pro 1856 wird nach dem Antrage der Baudeputation der Zuschlag ertheilt. — 17) Der Magistrat wird ersucht, schleunigst Vorschläge über die wegen den Hospitaliten zu bewilligenden Theuerungs-Zulagen zu machen.

Vorgelesen. Genehmigt. Unterschrieben.

Graf Reichenbach, Vorsitzender. Elsner, Protokollführ. Prüfer. Schulze. Schulz.

Verantwortlich: Ad. Heinze in Görlitz.

Publikationsblatt.

[137] Nachstehende Vorschriften des Tit. V. § 1. und 2. der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Erb-Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz d. dato Potsdam, den 19. April 1756.

§ 1. „Da verschiedene Schneidemühlen, so zu Unsern Aemtern gehören, diejenigen Stämme und Blöcke, so sie zu Dielen aufschneiden, aus Unsern Forsten zu nehmen schuldig sind, so sollen dergleichen Blöcke und Stämme gegen Bezahlung der Taxe ihnen jedesmal verabfolgt werden, dahingegen müssen die Schneide-Müller von demjenigen Forstbedienten, welcher ihnen das Holz angewiesen und verkauft hat, sich darüber und zwar ohne Unterschied, es seien die Müller das Holz aus Unsern Forsten zu nehmen schuldig, oder sie kaufen solches freiwillig, ein Attest geben zu lassen, in welchem sowohl die Anzahl Stämme und Blöcke als auch derselben Stärke und Länge, und daß sie wirklich bezahlet worden, deutlich zu exprimiren ist, mit dergleichen Attesten müssen auch die Schneide-Müller, von denen Eigenthümern des Holzes versehen sein, wenn sie gegen Lohn Stämme oder Blöcke zu schneiden annehmen."

§. 2. „Eben dieses müssen die Schneide-Müller, so unter Unsern Vasallen und Unterthanen stehen, beobachten, und im Fall sie die Stämme oder Blöcke aus Unsern Forsten erhalten haben, mit einem solchen Atteste von Unsern Forst-Bedienten wie obgedacht, versehen sein, oder aber, wann sie die Bäume aus Adelichen oder Städtischen Gehölzen bekommen, dergleichen Atteste von denen Eigenthümern der Holzungen sich anschaffen, widrigenfalls alle dergleichen Bäume, worüber die Müller keine Atteste haben, sowohl bei Unsern Amts-, als Unserer Vasallen und Städtischen Schneidemühlen nicht nur confiscirt, sondern die Müller auch wegen eines jeden Baumes mit 5 Thlr. an Gelde bestraft werden sollen, von welcher Strafe, so die Amtsmüller erlegen, dem Denuncianten der vierte Theil zur Ergötzlichkeit zu reichen, das Uebrige aber Uns unter denen Strafgefällen zu berechnen ist, und müssen Unsere Vasallen, auch Magisträte in denen Städten, hierunter auf gleiche Weise procediren, jedoch sind letztere schuldig, dergleichen einkommende Strafen bei den Kämmerei-Kassen in Einnahme zu bringen,

werden hiermit für die Schlesischen Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks republicirt und in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig verordnen wir auf Grund des §. 6. litt. h. und des § 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, daß die vorstehend republicirten Vorschriften der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung auch auf die lausitz'schen Districte unseres Departements mit der Maaßgabe Anwendung finden sollen, daß Uebertretungen der besagten Vorschriften mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. geahndet werden. Liegnitz, den 20. December 1855.

Königl. Regierung.

[124] Nachdem die Statuten der Gesellen-Krankenkassen nachfolgender Gewerbe:

1) der Klempner, Zinn-, Gelb- und Rothgießer,
2) der Buchbinder,
3) der Messer-, Zeugschmiede und Schleifer,
4) der Fleischer,
5) der Böttcher,
6) der Weber und Wirker,
7) der Drechsler,
8) der Töpfer,
9) der Bäcker, Küchler und Conditoren

die Genehmigung Hoher Königlicher Regierung erhalten haben, bringen wir zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden, welche der Innung ihres Gewerbes nicht angehören, daß auch sie die Beiträge zur Gesellenkrankenkasse gleich den Innungsmeistern zu leisten, und zugleich die Verpflichtung haben, die fälligen Beiträge, sowie das Eintrittsgeld ihrer Gesellen von deren Arbeitslohne abzuziehen und dem Altgesellen, der in dem Quittungsbuche zu quittiren hat, baar zu zahlen.

Die Beträge wird der Ladenmeister in den Quittungsbüchern verzeichnen.

Görlitz, den 19. Jan. 1856. Der Magistrat.

Proclama. Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht zu Görlitz, Abtheilung I.

[1625] Das dem Korbmachermeister Christoph Friedrich Ferdinand Kiesling gehörige, laut der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau III. einzusehenden Taxe gerichtlich — ungerechnet ein nach der Behauptung des Besitzers zu demselben gehöriges, gegenwärtig aber als Zubehör des Hauses No. 366b. zu Görlitz benutztes Fleckchen Hofraum, im Werthe von 12 Thlr. — auf 711 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. geschätzte Haus, Hyp.-No. 367. zu Görlitz, soll in dem auf den 27. Februar 1856, von Vormittags 11½ Uhr ab, an Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[134] Ein **Bauergut** mit 85 Morgen Land, wobei 15 Morgen junger kräftiger Busch, schöne Neißwiesen und vorzüglich tragbarer in gutem Dünger sich befindlicher Acker, reicher Vieh- und Pferdebestand, 3 schöne massive herrschaftliche Gebäude mit großem Gemüsegarten, aus welchem, ohne reichliche Benutzung zur Landwirthschaft, noch eine Miethe von 150 Thlr. gezogen werden kann, steht vortheilhaft per Eisenbahn ¼ Stunde von Görlitz entfernt, an einer Eisenbahn-Station unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere auf Franco-Wege zu erfragen bei

J. M. Gerschel in **Penzig.**

[135] Ein tafelförmiger Flügel von angenehmen Ton ist billig zu verkaufen. Wo? sagt Lehrer **Braun**, Petersstraße No. 9.

In großer Auswahl

empfiehlt sein **Wattenlager** in feiner, so wie der vielseitig bekannten billigen halbweißen Watte.

H. Kröhl, Wattenfabrikant.

[139] Untere Langenstraße No. 53.

[133] Es ist am vergangenen Donnerstag auf dem Wege von Särichen bis zum Gasthof zum Preuß. Hofe in Görlitz ein Stück feine Bielefelder Leinwand, worin sich ein fertiges Hemd befand, gezeichnet J. H. 29. verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, dasselbe gegen eine angemessene Belohnung an den Wirth zum Preuß. Hofe abzugeben.

[138] Zu Ostern dieses Jahres finden einige Mädchen oder Knaben in einer anständigen Familie freundliche Aufnahme (Logis, Kost u. s. w.), und sind die näheren Bedingungen Weber- und Bäckerstraßen-Ecke No. 4 eine Treppe hoch links zu erfahren.

[136] **Das grosse Concert**

des Unterzeichneten findet, unter gefälliger Mitwirkung angesehener und anerkannter Künstler aus Dresden etc. und einiger 40 Musiker von hier und auswärts,

den 2. Februar, Abends 7 Uhr,

im hiesigen Stadt-Theater

statt, und wird der Concertzettel seiner Zeit das Programm desselben nachweisen. Billets (zum Subscriptionspreise à 10 Sgr. für den ersten Rang und Parquet) sind von heute ab nur noch in der Buch- und Musik-Handlung des Hrn. Vierling am Obermarkt, wie auch bei dem Kaufmann Hrn. Henneberg am Untermarkt und bei dem Kastellan des Theater-Locals zu haben.

C. F. Müller,

wirkl. Kapellmeister und Hof-Komponist aus Berlin.

Stadttheater in Görlitz.

Dinstag, den 29. Jan.: Auf vieles Verlangen: **Eine Familie.** Schauspiel in 5 Akten nebst einem Nachspiel von Ch. Birch-Pfeiffer. (Baron Amadäus — Hr. Alexander.)

Donnerstag, den 31. Januar: Zum Erstenmale: **Vor hundert Jahren.** Komisches Zeitbild in 5 Akten von Raupach. (Prof. Lange — Hr. Alexander.) Um dem Verlangen des geehrten Publikums, das Schauspiel „Eine Familie" noch ein Mal zur Aufführung zu bringen, genügen zu können, mußte die Vorstellung „Vor hundert Jahren" noch bis Donnerstag den 31. Januar verschoben werden.

Vortheilhaftes Anerbieten

für

die Besitzer älterer Auflagen von Brockhaus Conversations-Lexicon.

Von Besitzern früherer Auflagen des Brockhausschen Conversations-Lexicons sind häufig Anfragen ergangen, ob und unter welchen Verhältnissen ein Umtausch älterer Auflagen dieses berühmten Werkes (die natürlicherweise nicht mehr den Anforderungen der Jetztzeit genügen) gegen die neueste zehnte Auflage bewerkstelligt werden könne und hat sich der Verleger jetzt entschlossen, die Wünsche des Publikums in dieser Beziehung zu berücksichtigen. Allen Besitzern früherer Auflagen wird es gewiß willkommen sein, diese gegen ein bis zur neuesten Zeit reichendes Werk umtauschen zu können und die nachstehend angegebenen Bedingungen, unter denen der Umtausch stattfindet, werden dazu sicher noch mehr ermuntern.

Bedingungen:

Für jedes Exemplar einer älteren Auflage, gleichviel welcher, wird ein Exemplar der neuesten zehnten Auflage, welches 20 Thlr. kostet, zum Preise von 12 Thlr., also mit 40 Procent geliefert. Dieser Betrag ist mit dem umzutauschenden Exemplare an Unterzeichnete einzusenden, die außerdem eine billige Vergütung für Fracht und Spesen berechnen. Für Einbände älterer Auflagen wird Nichts vergütet. Wegen des äußern Aussehens der früheren Auflagen werden keine besondern Anstände erhoben. Selbst wenn einzelne Bände defect sind oder ganz fehlen, wird der Umtausch nicht zurückgewiesen, nur muß bei solchen Exemplaren eine Mehrzahlung von 15 Sgr. für jeden defecten oder fehlenden Band entrichtet werden. Die Verlagshandlung hat nur eine Anzahl Exemplare für diesen Umtausch bestimmt und da dieselbe sehr bald erschöpft sein dürfte, laden wir zu einer rechtbaldigen Benutzung dieses Anerbietens ganz ergebenst ein. Görlitz, den 27. Januar 1856.

G. Heinze & Co. Buchhandlung in Görlitz,
Obere Langenstraße No. 35.

Druck und Verlag von G. Heinze u. Comp. in Görlitz.